

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Bürgermeister  
der Gemeinde Bröthen

über

Amtsvorsteher  
des Amtes Büchen

Fachdienst: Regionalentwicklung und  
Verkehrsinfrastruktur  
Ansprechpartner/in: Frau Behrmann  
Frau Hasselbeck  
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg  
Zimmer: 226  
Telefon: (04541) 888-436 u. 437  
Fax: (04541) 888-160  
E-Mail: behrmann@kreis-Rz.de  
hasselbeck@kreis-rz.de  
Mein Zeichen: 31.26.1-0150.4  
Datum: 19.02.2014

## **Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Bröthen hier: Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Bericht vom 23.12.2013 übersandten Sie mir den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen** und **Hinweise**:

Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.: -409)

Zur Begründung Punkt 5 (F-Plan) bzw. Punkt 6.3 (B-Plan) Regenwasserentsorgung:

Das Oberflächenwasser soll auf den privaten Grundstücken zu Versickerung gebracht werden. Über die Sickerfähigkeit des Bodens werden nur allgemeine Angaben gemacht, ein Bodengutachten liegt mir nicht vor. Ebenso fehlt eine Aussage zum Verbleib des Niederschlagswassers von den Verkehrsflächen. Dieser Punkt ist zu vervollständigen.

Für die Versickerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei mir zu beantragen. Die Sickerfähigkeit des Bodens sowie der Grundwasserspiegel ist mir nachzuweisen.

Da die Gemeinde nach aktueller Rechtslage für das B-Plan Gebiet abwasserbeseitigungspflichtig ist, hat die Gemeinde die entsprechenden Anträge bei mir zu stellen.

Gemäß §31 Landeswassergesetz kann die Gemeinde die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf die Grundstückseigentümer übertragen (wie es die bisherige Abwassersatzung auch vorsieht!). Dazu hat sie ein von mir zu genehmigendes Abwasserbeseitigungskonzept aufzustellen. Die Abwassersatzung ist entsprechend zu aktualisieren!

Gemäß Umweltprüfung Punkt 4 liegt der Grundwasserspiegel bei über 20 dm unter dem Gelände. (Korrigierte Angabe von Frau Thieme-Hack!)

Der genaue Grundwasserspiegel ist mir mit dem Erlaubnisantrag nachzuweisen!

Ich mache darauf aufmerksam, dass bei einem Grundwasserspiegel von 2 m eine Schachtversickerung nicht möglich ist, sodass die Auswahl der Versickerungsform eingeschränkt ist.

Fachdienst Straßenbau (Herr Schmahl, Tel.: -428)

der Kreis Herzogtum Lauenburg ist Straßenbaulastträger der Kreisstraße 28. Für den Straßenbaulastträger gilt das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG). Die Kreisstraße 28 beginnt in Büchen (Dorf) an der L 205 und verläuft über Bröthen, Langenlehsten und Besenthal und mündet bei Sarnekow wieder in die L 205 ein. Im Bereich der Ortslage von Bröthen ist gem. § 4(1) StrWG eine Ortsdurchfahrt festgelegt. Die Ortsdurchfahrt beginnt in Betriebs-km 1,740 und endet in Betriebs-km 2,200. Die entsprechenden Angaben sind sowohl im Flächennutzungsplan als auch - sofern im Bereich der Planzeichnung liegend - im Bebauungsplan darzustellen. Der Beginn der Ortsdurchfahrt wird dabei mit dem Hinweis „einschl. Zufahrt zum Grundstück Behnke“ und das Ende mit „Hausgrundstücksgrenze Anlieger Fehr“ beschrieben.

Die hier überplante Fläche liegt somit zwar innerhalb der geschlossenen Ortschaft, jedoch in Teilen außerhalb der festgelegten Ortsdurchfahrt Bröthen an der sogenannten „Freien Strecke“.

Außerhalb der Ortsdurchfahrt dürfen gem. § 29 (1) b) Hochbauten jeder Art an Kreisstraßen in einer Entfernung von bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Diese sog. „Anbauverbotszone“ ist in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Zudem dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Genehmigungen für bauliche Anlagen in einer Entfernung von bis zu 30 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, von der Baugenehmigungsbehörde, oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig wäre, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden.

Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über die neu anzulegende Erschließungsstraße zu erfolgen.

Aufgrund der durch die Ortschaft bedingten zul. Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h sind Sichtweiten von 70 m in beide Richtungen einzuhalten. Dieser Wert wird gem. den im Bebauungsplan dargestellten Sichtdreiecken eingehalten. Diese Sichtfelder sind dauerhaft von Bebauung oder Bewuchs freizuhalten. Bedingt durch die Lage der geplanten Einmündung im Bereich einer „S-Kurve“ wird empfohlen, eine gemeinsame Ortsbesichtigung mit Straßenbaulastträger, Verkehrsaufsicht, Polizei und Vorhabensträger durchzuführen, um die Gefährdung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen. Für eventuell erforderliche, verkehrsrechtliche Maßnahmen hat der Vorhabensträger aufzukommen.

Im Zuge der Herstellung der Erschließungsstraße ist für die Ausbildung der neuen Kreuzung Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße herzustellen. Hierfür sind entsprechende Planunterlagen vorzulegen. Die Kosten für die Herstellung des Knotenpunktes und eventuelle Veränderungen an den vorhandenen Anlagen der Kreisstraße hat gem. § 35(1) der Träger der Straßenbaulast der neu hinzukommenden Straße zu tragen. Ihm obliegt ebenso die Unterhaltungspflicht für diesen Knotenpunkt.

Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet der Kreisstraße 28 weder zufließen können noch zugeleitet werden.

Für die zu erteilenden Erlaubnisse und Gestattungen des Baulastträgers etwa für Ver- und Entsorgungsleitungen sind nach Fertigstellung der Ausführungsplanung entsprechende Antragsunterlagen bei meinem Straßenunterhaltungsdienst einzureichen. Mit der Herstellung der Anlagen darf erst nach Zustimmung des Straßenbaulastträgers begonnen werden.

Der Straßenbaulastträger ist von sämtlichen Kosten freizuhalten.

Fachdienst Naturschutz (Frau Penning Tel.: 326)

Zu der o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen:

1. Der Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB soll inhaltlich die in der Anlage zum BauGB (§ 2 (4) S. 1 BauGB in Verb. mit § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB) vorgesehene Strukturierung enthalten. Grundsätzlich sind die Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und ergänzend § 1a BauGB zu berücksichtigen.
2. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 4 entwickeln sich aus dem festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Bröthen. Dieser stellt im Geltungsbereich eine Fläche für mögliche Siedlungserweiterung dar, die vorhandenen Knicks sind als Bestand übernommen und gemäß den textlichen Ausführungen im Landschaftsplan unbedingt zu erhalten. Im Nordwesten des Geltungsbereichs ist im Landschaftsplan eine Ortsrandeinbindung von möglichen Bauflächen durch Pflanzung von Gehölzen vorgesehen. Im Südwesten, außerhalb des Geltungsbereichs, ist im Kurvenbereich entlang der Büchener Straße die Neuanlage von Knick geplant.

Nach Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Kiel 1998 - LRPL) liegt das Plangebiet im Naturpark „Lauenburgische Seen“. Nach Ziffer 6.1.4 LRPL soll im Naturpark über die Sicherung und Entwicklung des Erholungspotenzials der Landschaft hinaus, die Beseitigung aller Konflikte auf Landschaftsbild / Naturerleben und auf den Naturhaushalt betrieben werden. Hierzu sind ordnende, lenkende und gestaltende Maßnahmen notwendig. Das Gebiet des Naturparks ist zudem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Gegen die vorliegende Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, eine weitergehende Siedlungsentwicklung, über die jetzige Plangebietsgrenze hinaus nach Nordwesten, wird auf Grund der landschaftlichen Gegebenheiten, wie oben beschrieben, aus Sicht des Naturschutzes hier aber nicht gesehen. Auf die Festsetzung einer Verkehrsfläche nordwestlich des geplanten Wendekreises ist insofern zu verzichten.

3. Knicks gehören nach § 30 (2) BNatSchG i. V. mit § 21 (1) LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten.

Die vorhandenen Knicks im Geltungsbereich sind zu erhalten und mit ihren ökologischen Funktionen durch entsprechende Festsetzungen zu sichern.

Der Erhalt und die Pflege der Knicks kann erfahrungsgemäß nur dann gut gewährleistet werden, wenn diese möglichst im öffentlichen Eigentum stehen bzw. verbleiben und nicht Teil der einzelnen Baugrundstücke werden.

Knicks angrenzend an Bebauung können außerdem nur dann als unbeeinträchtigt beurteilt werden, wenn die Bebauung einen ausreichenden Abstand einhält und der Knick einschließlich Knicksaum unbeeinträchtigt bleibt. Die vorgesehenen Knickschutzstreifen sind deshalb als öffentliche Grünflächen in der Planzeichnung festzusetzen, eine aus fachlicher Sicht erforderliche Abzäunung der Schutzstreifen zu den Baugrundstücken ist im Rahmen der textlichen Festsetzung 3.20 entsprechend zu ergänzen.

Aus den genannten Gründen ist auch entlang des Knicks an der nordöstlichen Grenze (außerhalb) des Geltungsbereichs im Plangebiet ein Knickschutzstreifen vorzusehen, wenn nicht durch Freihaltung des Flurstücks 101/2 ein ausreichender Abstand bereits gegeben ist.

Auf die Landesverordnung zur Änderung der Biotopverordnung vom 11. Juni 2013 sowie die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 11. Juni 2013) weise ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich hin.

4. Bei Knickneuanlagen sollen die Pflanzabstände 0,75 m zwischen den Reihen und 0,75 m innerhalb der Reihe betragen.

5. Um eine wirksame Ein- und Durchgrünung des Baugebiets zu erreichen, ist außerdem die teilweise spärlich ausgebildete Strauchschicht der vorhandenen Knicks im Geltungsbereich fachgerecht zu ergänzen. Zudem sollte textlich festgesetzt werden, dass je Grundstück mindestens ein hochstämmiger standortheimischer Laubbaum zu pflanzen ist.
6. Zur Verbesserung der landschaftlichen Einbindung des Baugebiets sollte die Gemeinde zusätzlich die in ihrem Landschaftsplan vorgesehene Knickneuanlage im Kurvenbereich entlang der Büchener Straße umsetzen.
7. Im Hinblick auf die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan abschließend zu klären, ob gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund versickert werden kann.
8. Schutzgut Tiere  
Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 halte ich Aussagen zum Bestand und zu den Auswirkungen der Planung auf die Gruppen der Brutvögel der Knicks sowie der offenen Agrarlandschaften, der Fledermäuse und der Reptilien (hier Zauneidechse) für erforderlich. Für Fledermäuse und Zauneidechse ist eine fachlich begründete Potenzialabschätzung ausreichend, auf Grund der Nähe zum Vogelschutzgebiet Langenlehsten halte ich für die Gruppe der Brutvögel eine Untersuchung für notwendig.
9. Artenschutz  
Bei dem vorliegenden Planverfahren ist das Eintreten der Verbote des § 44 (1) BNatSchG für die Gruppen der Brutvögel, und der Fledermäuse sowie für die Zauneidechse nachvollziehbar zu prüfen. Dabei sind die Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Anforderungen an die erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung verweise ich auf die Neufassung 2013 der Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
10. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass die Umsetzung und der dauerhafte Erhalt der erforderlichen naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, und Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in geeigneter Form rechtlich zu sicherzustellen sind.

### Städtebau und Planungsrecht

Der Landschaftsplan der Gemeinde hält in diesem Bereich eine Entwicklung von Bauflächen für möglich. Allerdings sind im Landschaftsplan noch weitere Flächen für eine solche Entwicklung gekennzeichnet. In der jetzt vorgelegten Planung fehlt insofern die Begründung, warum dieser Standort realisiert werden soll. Ich bitte die Unterlagen um eine Prüfung alternativer Standorte zu ergänzen. Außerdem fehlt bislang eine Analyse über mögliche Innenbereichspotentiale.

Die Größenordnung der Planung sollte überprüft werden, da bereits jetzt mit einer leichten Überschreitung des Entwicklungsrahmens zu rechnen ist.

Im Auftrag